

10.03.2022

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 6406 vom 9. Februar 2022
des Abgeordneten Norwich Rüße BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 17/16520

Nachfrage zur Beantwortung der Kleinen Anfrage 6124 - Besteht wirklich kein Interessenkonflikt, wenn die nordrhein-westfälische Umweltministerin Präsidentin des SDW Bundesverbandes wird?

Vorbemerkung der Kleinen Anfrage

Die Übernahme der Präsidentschaft der Schutzgemeinschaft Deutscher Wald (SDW) durch die amtierende Ministerin für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen wirft Fragen bezüglich eines möglichen Interessenkonfliktes der Ministerin mit ihrem Amt auf. Einige darauf bezogene Fragen in der Kleinen Anfrage 6124 (LT-Drs. 17/15571) blieben jedoch in der Antwort der Landesregierung vom 29.11.2021 (LT-Drs. 17/15772) unbeantwortet und konnten auch weder durch den am 01.12.2021 im Ausschuss für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz (AULNV) vorgelegten schriftlichen Bericht (Vorlage 17/6064) noch durch den mündlichen Vortrag der Ministerin in der Ausschusssitzung ausgeräumt werden. Explizit stellte die Ministerin in der Ausschusssitzung eine schriftliche Antwort auf Frage 5 der Kleinen Anfrage 6124 in Aussicht.¹ Eine Beantwortung erfolgte bisher jedoch nicht. Zudem ergeben sich aus den angegebenen Dokumenten neue Fragen.

Die Ministerin für Umwelt, Landwirtschaft, Natur und Verbraucherschutz hat die Kleine Anfrage 6409 mit Schreiben vom 10. März 2022 namens der Landesregierung beantwortet.

- 1. Wie beantwortet die Landesregierung Frage 5 der Kleinen Anfrage 6124: Inwieweit begründet die Übernahme der Präsidentschaft der Schutzgemeinschaft Deutscher Wald (SDW) durch die amtierende Ministerin für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz in NRW aus Sicht der Landesregierung einen Grund im Sinne von § 21 Absatz 1 Satz 1 Verwaltungsverfahrensgesetz, der geeignet ist, Misstrauen gegen eine unparteiische Amtsausübung zu rechtfertigen?***

Die Präsidentschaft betrifft den Bundesverband der Schutzgemeinschaft Deutscher Wald. Schnittmengen zwischen dieser Tätigkeit und der Ausübung des Amtes als Landesministerin entstehen aufgrund der unterschiedlichen Ebenen grundsätzlich nicht. Denkbar wären im extremen Fall eine Diskussion über bundespolitische Waldthemen, die im Bundesrat zur

¹ <http://www.landtag.nrw.de/portal/WWW/dokumentenarchiv/Dokument/MMA17-1654.pdf>, S. 23.

Entscheidung kämen. Für diesen und möglicherweise vergleichbare Fälle habe ich die in der Antwort auf die Kleine Anfrage 6124 aufgeführten vorsorglichen Vorkehrungen getroffen.

2. *Erfolgte die Annahme der Präsidentschaft der SDW durch die Ministerin für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz in NRW in Absprache mit dem Kabinett?*

Es entspricht der ständigen Staatspraxis, dass dem Kabinett turnusgemäß jeweils im Zusammenhang mit der jährlich zum 30. Juni bestehenden Erklärungspflicht der Mitglieder der Landesregierung nach dem Korruptionsbekämpfungsgesetz eine aktuelle Übersicht der übernommenen Mandate gebündelt vorgelegt wird. Mit Blick auf die mit dem Regierungswechsel außerhalb dieses Turnus erneut ausgelöste Pflicht zur Erklärung nach dem Korruptionsbekämpfungsgesetz erfolgte dies unter Einschluss des am 30. Oktober 2021 übernommenen Mandats bei der Schutzgemeinschaft Deutscher Wald am 21. Dezember 2021.

3. *Liegt das Ergebnis der Prüfung der Ministerehrenkommission bezüglich eines etwaigen Interessenkonfliktes der Ministerin für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz mit ihrem Amt durch die Übernahme der Präsidentschaft der SDW am 30.10.2021 inzwischen vor? (Bitte das Datum der Mitteilung an die Ministerehrenkommission durch die Ministerin zur Initiierung des Prüfungsprozesses und die zu erwartende Dauer des Prüfungsprozesses benennen)*

4. *Beabsichtigt die Ministerin für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz, unabhängig vom Ergebnis der Prüfung der Ministerehrenkommission, dieses Ergebnis öffentlich zu machen bzw. ihr Einverständnis zur Bekanntgabe durch die Landesregierung zu geben (vgl. § 5 Satz 1 Anlage 3 der Geschäftsordnung der Landesregierung Nordrhein-Westfalen)?*

Die Fragen 3 und 4 werden wegen des Sachzusammenhangs zusammen beantwortet:

Nach §§ 1, 5 der Agenda der Ministerehrenkommission findet die Prüfung in einem grundsätzlich internen Verfahren statt. Das Verfahren ist abgeschlossen.